

51. Schleswig-Holsteinischer Bau- und Vergaberechtstag

Neuerungen und Änderungen im Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB), Ausgabe 2017

Oliver Schubert

Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen

Justizariat der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

oliver.schubert@gmsh.de

0431 599-1220

Inhaltsübersicht

I.	Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B	3 – 23
II.	Beschaffung von Holzprodukten	24 – 38
III.	Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen für Zeitvertragsarbeiten	39 – 45
IV.	Weitere Änderungen	46 – 50

I. Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B

Verpflichtung zur Anwendung der VOB/B

- **Öffentliche Auftraggeber** sind verpflichtet, in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)** und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden.
(§ 8a Abs. 1 S. 1 VOB/A)
- Das gilt auch für die etwaige **Zusätzliche Vertragsbedingungen (FB 215 VHB)** und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.
(§ 8a Abs. 1 S. 2 VOB/A)
- Für die Erfordernisse des Einzelfalls sind die VOB/B und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch **Besondere Vertragsbedingungen (FB 214 VHB)** zu ergänzen.
(§ 8a Abs. 2 Nr. 2 S. 1 VOB/A)

Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B

▪ Zusammenfassung:

- Die VOB/B enthält allgemeine Geschäftsbedingungen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte. Das bedeutet, dass die Gerichte die Unwirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen feststellen können, wenn sie den Vertragspartner (Auftragnehmer) des Verwenders (Auftraggeber) unangemessen benachteiligen.
- Die VOB/B ist privilegiert, d.h. sie ist der Inhaltskontrolle durch die Gerichte entzogen, wenn sie ohne Abweichung als Ganzes vereinbart worden ist.
- **Konsequenzen:**
 - Jedes Risiko der Abweichung von der VOB/B ist zu vermeiden.
 - Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen (FB 214, 215 VHB) sind gestrichen worden.

AGB unterliegen einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte.

- **Inhaltskontrolle durch die Gerichte:** Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 242 BGB) **unangemessen benachteiligen.**
(§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB)

- **Beispiele für eine unangemessene Benachteiligung:**
 - Die allgemeine Geschäftsbedingung ist **nicht klar und verständlich.**
(§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB)

 - Die allgemeine Geschäftsbedingung ist **mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren.**
(§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Die allgemeine Geschäftsbedingung ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren.

▪ Wesentliche Grundgedanken des neuen Werkvertragsrechts:

§ 650b Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers

(1) Begehrt der Besteller

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2) oder
2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,

streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Unternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Begehrt der Besteller eine Änderung, für die dem Unternehmer nach § 650c Absatz 1 Satz 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht, streben die Parteien nur Einvernehmen über die Änderung an; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die allgemeine Geschäftsbedingung ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren.

▪ Wesentliche Grundgedanken des neuen Werkvertragsrechts:

§ 650c Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Absatz 2

(1) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den **tatsächlich erforderlichen Kosten** mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Umfasst die Leistungspflicht des Unternehmers auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, steht diesem im Fall des § 650b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zu.

(2) Der Unternehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten **Urkalkulation** zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

(3) Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a geschuldeten **Abschlagszahlungen** kann der Unternehmer **80 Prozent einer in einem Angebot nach § 650b Absatz 1 Satz 2 genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben** oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der Unternehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende gerichtliche Entscheidung, wird die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werks fällig. Zahlungen nach Satz 1, die die nach den Absätzen 1 und 2 geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Unternehmer zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 gelten entsprechend.

Die allgemeine Geschäftsbedingung ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren.

- **Regelungen der VOB/B zum Anordnungsrecht des Auftraggebers:**
(§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 VOB/B)

- (3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Die allgemeine Geschäftsbedingung ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren.

▪ Regelungen der VOB/B zur Vergütungsanpassung bei Anordnungen: (§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B)

- (5) Werden durch **Änderung des Bauentwurfs** oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein **neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten** zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
- (6) 1. Wird **eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung** gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
2. Die Vergütung bestimmt sich **nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung**. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

AGB unterliegen einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte.

- **Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit von Bestimmungen der VOB/B:**
(§ 306 BGB)
 - Der **Vertrag bleibt** im Übrigen **wirksam**.
(§ 306 Abs. 1 BGB)
 - Soweit eine Bestimmung der VOB/B nicht in den Vertrag einbezogen worden oder unwirksam ist, richtet sich der **Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften**.
(§ 306 Abs. 2 BGB)

Privilegierung der VOB/B

▪ Begriff:

- Die **einzelnen Bestimmungen der VOB/B** sind der **Inhaltskontrolle durch die Gerichte entzogen**, wenn sie **ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt in den Vertrag einbezogen** worden sind.
(§ 310 Abs. 1 S. 3 BGB)
- Soweit die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen worden ist, dürfen Gerichte nicht prüfen, ob einzelne Bestimmungen der VOB/B den Auftragnehmer **unangemessen benachteiligen**.
(§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB)

Beispiel: Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn Bestimmungen der VOB/B mit **wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren** sind.
(§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Privilegierung der VOB/B

- **Begründung für die Privilegierung:**
 - Die VOB/B als Ganzes ist darauf gerichtet, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien herbeizuführen.
 - Die VOB/B als Ganzes soll verhindern, dass eine Vertragspartei unangemessen benachteiligt wird.

Privilegierung der VOB/B

- **Voraussetzung für die Privilegierung** ist, das die **VOB/B als Ganzes vereinbart** werden muss.
- **Keine Vereinbarung der VOB/B als Ganzes** bei
 - Vereinbarung nur von Teilen der VOB/B
 - Abänderung der VOB/B durch andere Vertragsbedingungen, z. B. Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) oder Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
 - Abänderung der VOB/B durch die Vorbemerkungen im Leistungsverzeichnis
- **Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B** führt dazu, dass sie nicht als Ganzes vereinbart ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat. (BGH, Urt. v. 15.04.2004 – VII ZR 129/02, BauR 2004, 1142)

Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B

- **Ziel:** Jedes Risiko der Abweichung von der VOB/B ist zu vermeiden, so dass die VOB/B als Ganzes vereinbart bleibt.
- **Umsetzung:**
 - Bestimmungen aus den Formblättern des VHB sind **gestrichen** worden.
 - Bei der Streichung von **Vertragsbedingungen** ist **großzügig** verfahren worden. Hier sind die **deutlichsten Änderungen** eingetreten.

Beispiele:

- FB 214 (Besondere Vertragsbedingungen) VHB und Textbausteine der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)
- FB 215 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) VHB

Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B

▪ **Umsetzung:**

(Ziffer IV Erlass des BMUB (B I 7 – 81064.02/01) vom 08.12.2017)

- Es ist darauf zu achten, dass die **VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen** wird.
- Darauf sind insbesondere die **freiberuflich Tätigen hinzuweisen**, die mit der Erstellung der Vergabeunterlagen (insbesondere der Leistungsverzeichnisse) beauftragt worden sind (LPH 6 – Vorbereitung der Vergabe).
- Die **von freiberuflich Tätigen erstellten Unterlagen sind darauf zu überprüfen**, dass die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird.

Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B

▪ Beispiel für Streichungen von Vertragsbedingungen:

– Streichung von Ziffer 5.1 FB 214 VHB 2008 (Stand: April 2016):

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

– Konsequenzen für die Rückgabe der Mängelansprüchebürgschaft:

- Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist nach zwei Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist. (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B)
- Aufgrund der Streichung von Ziffer 5.1 FG 214 VHB (Stand: April 2016) darf kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart werden.

Gewährleistung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B

▪ Konsequenzen für die Rückgabe der Mängelansprüchebürgschaft:

- **Grundsatz:** Die nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist **nach zwei Jahren zurückzugeben.**

(Ziffer 2 Satz 1 RL zu 422 VHB)

- **Ausnahme:** Soweit zum Rückgabezeitpunkt **innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind**, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

(§ 17 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 VOB/B, Ziffer 2 Satz 2 RL zu 422 VHB)

Einschätzung des BMUB zur Privilegierung der VOB/B

(Erlass BMUB (B I 7 – 81064.02/01 vom 08.12.2017)

- Das Risiko der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der VOB/B sei nicht notwendig gestiegen.
- Die Diskussion, ob die VOB/B tatsächlich einer Klauselkontrolle anhand des neuen Werkvertragsrechts des BGB standhalten wird, habe gerade erst begonnen.
- Gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung dazu werde erst in einigen Jahren vorliegen.
- Da sich das neue Werkvertragsrecht in zentralen Fragen an der VOB/B orientiere und damit die VOB/B nun diesen neuen gesetzlichen Regelungen ähnlicher sei als in der Zeit davor, sei es nicht undenkbar, dass die VOB/B auch einer AGB-rechtlichen Prüfung am Maßstab des neuen Werkvertragsrechts standhalten werde.

Verzicht auf die Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft (Kombibürgschaft)

- Die **kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft** ist **entfallen**. Hiermit ist eine **einheitliche Bürgschaft** für die Vertragserfüllung **und** gleichzeitig für die Mängelansprüche gemeint.
- **Zur Verfügung stehen zwei getrennte Bürgschaften:**
 - Vertragserfüllungsbürgschaft (FB 421 VHB)
 - Mängelansprüchebürgschaft (FB 422 VHB)
- **Konsequenz aus der Trennung der Bürgschaften:** Der Auftraggeber muss darauf achten, dass er die vereinbarte Sicherheit für die Mängelansprüche auch erhält.

Mängelansprüchebürgschaft

- **Zeitpunkt für die Berechnung der Höhe der Mängelansprüchebürgschaft:**
 - Berechnungsgrundlage ist der **Abrechnungsstand im Zeitpunkt der Abnahme.**
(Erlass BMUB (B I 7 – 81064.02/01 vom 08.12.2017))
 - Da eine abschließende Abrechnung noch nicht vorliegt, weil die Abnahme eine Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung ist, bestimmt sich die Höhe der Mängelansprüchebürgschaft nach der **Summe der Abschlagszahlungen** (vorläufige Abrechnungssumme).
- **Höhe der Mängelansprüchebürgschaft:** Sie beträgt damit **3% der Summe der Abschlagszahlungen** zum Zeitpunkt der Abnahme.
(Ziffer 2.2 FB (Zusätzliche Vertragsbedingungen) 215 VHB)

Einreichung von Rechnungen

- **Im Formblatt (Besondere Vertragsbedingungen) 214 VHB ist die Möglichkeit gestrichen worden, den Auftragnehmer zu verpflichten, die Rechnungen**
 - in einer **bestimmten Anzahl beim Auftraggeber** und
 - **zugleich beim Freiberuflich Tätigen** einzureichen, der für die Rechnungsprüfung beauftragt worden ist.

Förmliche Abnahme

- Im **Formblatt (Zusätzliche Vertragsbedingungen) 215 und 615 VHB** ist die **Vertragsbedingung gestrichen** worden, wonach der Auftraggeber die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von (netto) 10.000,00 Euro verlangt.

- **Konsequenzen:**
 - Der Auftraggeber verlangt dennoch weiterhin ab einer Auftragssumme von (netto) 10.000,00 Euro die förmliche Abnahme.
(Ziffer 1.3 RL zu 442, 443 VHB)

 - Für die förmliche Abnahme ist auch weiterhin das Formblatt (Abnahme) 442 VHB zu verwenden.

II. Beschaffung von Holzprodukten

Beschaffung von Holzprodukten

- **Ziel:** Der Auftraggeber hat einen **Nachweis** über die **Herkunft der verwendeten Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung** zu führen.
 - In der **Bekanntmachung und in der Leistungsbeschreibung** fordert der Auftraggeber, dass nur Holzprodukte verwendet werden, die nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.
 - Das **Formblatt (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB** ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Beschaffung von Holzprodukten

- **Anwendungsbereich bei Bauaufträgen des Bundes:**
(Erlass des BMUB (B I 7 81064.03/03) vom 30.11.2017)
 - Ein Nachhaltigkeitsnachweis ist für Aufträge mit einem **Materialwert der eingesetzten Holzprodukte ab (netto) 2.000 Euro** erforderlich.
 - **Konsequenzen:**
 - Der Nachhaltigkeitsnachweis ist auch bei Bestellscheinverfahren zu führen.
 - Beim Bestellscheinverfahren und bei Einzelaufträgen ist vor der Erteilung des Zuschlags die Eigenerklärung mit dem Formblatt 248 VHB zu fordern.
- **Anwendungsbereich bei Bauaufträgen des Landes S-H:** Das Formblatt 248 VHB ist erst **oberhalb einer geschätzten Auftragssumme in Höhe von (netto) 10.000 Euro** zu verwenden.
(Ziffer 6 Erlass des Finanzministeriums zur Einführung des VHB 2017 vom 25.04.2018)

Beschaffung von Holzprodukten

▪ **Art und Weise der Nachweisführung:**

(Erlass des BMUB (B I 7 81064.03/03) vom 30.11.2017)

- **1. Schritt:** Der Bieter gibt im Vergabeverfahren eine **Eigenerklärung** ab, in welcher Form er den Nachweis erbringen wird.
 - Verwendung des FB (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB
 - Einreichung des FB 248 VHB mit dem Angebot
- **2. Schritt:** Die **Nachweisführung** erfolgt grundsätzlich nicht im Vergabeverfahren, sondern erst bei der **Anlieferung** des Holzes bzw. der Holzprodukte auf der Baustelle bzw. vor dem **Einbau**.
(**Ausnahme:** Soll der Nachweis durch ein Zertifikat erfolgen, das der FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung gleichwertig ist, muss dieser Nachweis bereits im Vergabeverfahren vorgelegt werden.)

Vier Alternativen für die Nachweisführung

1. Alternative: Lückenlose FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung bis einschließlich zum Auftragnehmer

2. Alternative: Ein zur FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung gleichwertiges Zertifikat, wobei die Gleichwertigkeit durch eine Bestätigung des Thünen-Instituts oder des Bundesamts für Naturschutz nachzuweisen ist.

3. Alternative: Einzelnachweis durch einen unabhängigen Dritten

4. Alternative: Vorlage eines Lieferscheins in einfachen Fällen

1. Alternative: Lückenlose FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung bis einschließlich zum Auftragnehmer

- **FB (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB:**

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
Als Nachweis werde ich das Produktkettenzertifikat (CoC-Zertifikat) meines Unternehmens vorlegen.

2. Alternative: Ein zur FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung gleichwertiges Zertifikat

▪ FB (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB:

Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

_____ **zertifiziert** sind.

Der **Nachweis der Gleichwertigkeit** - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch **eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN)** erbracht.

Als Nachweis werde ich das **Zertifikat einschließlich des Prüfergebnisses** vorlegen.

▪ **Zeitpunkt für die Einreichung des Zertifikats:**

(FB (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – Einheitliche Fassung) 211 VHB)

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind - zusätzlich zu den in den Teilnahmebedingungen genannten - auf **gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen**

- siehe (Auftrags)Bekanntmachung
- Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248**
- Urkalkulation
-

3. Alternative: Einzelnachweis durch einen unabhängigen Dritten

▪ FB (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB:

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen und hierüber einen **Einzelnachweis** vorlegen.
- Der Einzelnachweis ist eine von
1. einem **öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen** der Handwerkskammer (Sachgebiete Tischler und Zimmerer) oder der Industrie- und Handelskammer (Sachgebiete Holz und Holzbau)
- oder
2. einem **akkreditierten Zertifizierungsdienstleister**, der hinsichtlich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Produktkette akkreditiert ist,
- ausgestellte **Dokumentation**, die belegt, dass das eingesetzte Holz bzw. die Holzprodukte aus FSC-/PEFC-zertifizierten oder gleichwertigen nachhaltigen Beständen stammen und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- **Mengenmäßiger Bezug** des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (laufende Meter, Fläche, Volumen, etc.)
 - **Zeitlicher Bezug** der Bestellung und Lieferung zum Auftrag
 - **Inhaltlicher Bezug** des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (z.B. Art des Holzes bzw. des/der Produkte(s))

3. Alternative: Einzelnachweis durch einen unabhängigen Dritten

- Der mengenmäßige, zeitliche und inhaltliche Bezug des Holzes zum Auftrag ist mit **Daten aus der Wareneingangskontrolle des Auftragnehmers** zu belegen.
(Erlass des BMUB (B I 7 – 81064.03/03) vom 30.11.2017)

4. Alternative: Vorlage eines Lieferscheins in einfachen Fällen

▪ FB (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB:

- Ich werde alle für die Leistung benötigten Holzprodukte/Holzbauteile von einem FSC- oder PEFC-zertifizierten Unternehmen **direkt für diesen Auftrag erwerben**.
Als **Nachweis** werde ich der Bauüberwachung den Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben: **Baumaßnahme, FSC- und/oder PEFC-Aussage zu den Holzprodukten/Holzbauteilen, Zertifizierungsnummer des Verkäufers, Lieferdatum, Art und Menge der Holzprodukte/Holzbauteile** vorlegen.

4. Alternative: Vorlage eines Lieferscheins in einfachen Fällen

- **Beispiele für einfache Fälle:**

(Ziffer 6 Erlass des Finanzministeriums zur Einführung des VHB vom 25.04.2018)

- Vorgefertigte Fenster
- Küchenmöbel
- Parkettboden
- Vertäfelung
- Balken, Bretter und Leisten für eine Dachkonstruktion

Zeitpunkt für die Vorlage des jeweiligen Nachweises

- Der jeweilige Nachweis ist **nicht im Vergabeverfahren**, sondern erst bei Anlieferung des Holzes bzw. der Holzprodukte auf der Baustelle bzw. vor deren Einbau zu führen.

FB (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) 248 VHB:

Ich werde bei

- Bauleistungen **vor dem Einbau** des Holzes bzw. der Holzprodukte
- Lieferleistungen **bei der Anlieferung** des Holzes bzw. der Holzprodukte

den jeweiligen Nachweis im Original vorlegen.

- **Ausnahme:** Ein zur FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung gleichwertiges Zertifikat (2. Alternative) ist auf **gesondertes Verlangen der Vergabestelle** einzureichen.
(Erlass des BMUB (B I 7 – 81064.03/03) vom 30.11.2017)

Prüfung des jeweiligen Nachhaltigkeitsnachweises durch den Auftraggeber

- Bei Anlieferung auf der Baustelle, spätestens vor dem Einbau der Holzprodukte, hat der Auftraggeber die **Vorlage des Nachweises zu verlangen**, die der Auftragnehmer im FB 248 VHB angegeben hat.
 - Der Auftraggeber hat die **Gültigkeit des Zertifikats zu prüfen**, wenn der Auftragnehmer eine FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung (**1. Alternative**) oder ein zur FSC- oder PEFC-CoC-Zertifizierung gleichwertiges Zertifikat (**2. Alternative**) vorlegt.
 - Der Auftraggeber nimmt eine **Kopie des Nachweises zu den Akten**, wenn der Auftragnehmer einen Einzelnachweis durch einen unabhängigen Dritten (**3. Alternative**) oder einen Lieferschein in einfachen Fällen (**4. Alternative**) vorlegt.

Prüfung des jeweiligen Nachhaltigkeitsnachweises durch den Auftraggeber

▪ Besonderheiten bei der Vorlage eines Lieferscheins (4. Alternative):

- Es kommt nicht darauf an, ob die Holzprodukte vom zertifizierten Unternehmen direkt auf die Baustelle oder in die Werkstatt des Auftragnehmers geliefert werden.
- Die **Holzprodukte dürfen weiterverarbeitet** werden, also geteilt, gekürzt oder zu neuen Produkten zusammengefügt (z. B. Holzleisten zu einem Fenster) werden.

Grenze: Die ursprüngliche Zusammensetzung der Holzprodukte darf nicht verändert werden.

Prüfung des jeweiligen Nachhaltigkeitsnachweises durch den Auftraggeber

- **Besonderheiten bei der Vorlage eines Lieferscheins (4. Alternative):**
Der Lieferschein ist wie folgt zu prüfen:
 - Das Zertifikat des Verkäufers muss angegeben und gültig sein.
 - Die Holzprodukte sind als zertifizierte Ware ausgewiesen.
 - Die Baumaßnahme ist angegeben.
 - Die Menge muss ausreichen, um die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen.

III.

Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen für Zeitvertragsarbeiten

Laufzeit einer Rahmenvereinbarung

(Ziffer 1 RL zu 614 VHB)

- **Regelung des § 4a Abs. 1 S. 4 VOB/A:** Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf 4 Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Ausnahmefall vor.
- **Ziffer 1 RL zu 614 VHB:**
 - Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung ist unter Ziffer 1.1 im **Formblatt (Besondere Vertragsbedingungen) 614 VHB** anzugeben.
 - Die Rahmenvereinbarung ist regelmäßig für **12 Monate** abzuschließen.
 - **Verlängerungsklausel:** Die Laufzeit **verlängert sich jeweils um ein Jahr**, wenn die Rahmenvereinbarung nicht von einer Partei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) gekündigt wird.
 - Die **Kündigungsfrist** beträgt **drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit**.
 - Die **Gesamtlaufzeit** beträgt **maximal 4 Jahre**.

Laufzeit einer Rahmenvereinbarung

(Ziffer 1 RL zu 614 VHB)

614

(Rahmenvereinbarung für Zeitvertragsarbeiten - Besondere Vertragsbedingungen)

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Rahmenvereinbarung

1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit
vom _____ bis _____

1.2 Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einer Partei gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre.

Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern

(Ziffer 3.2 RL zu 611.1 und 611.2 VHB)

- Die Rahmenvereinbarung kann mit **mehreren Auftragnehmern** geschlossen werden.
(§ 4a Abs. 1 S. 1 VOB/A)

- **Rahmenvereinbarungen werden in der Regel mit nur einem Auftragnehmer geschlossen.**
(Ziffer 3.2 RL zu 611.1 und 611.2 VHB)
 - Sollen Rahmenvereinbarungen mit mehreren Auftragnehmern geschlossen werden, ist zwingend festzulegen, **nach welchen Kriterien die Einzelaufträge unter den Auftragnehmern verteilt** werden.

 - Die Einhaltung der **Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern

(Ziffer 3.2 RL zu 611.1 und 611.2 VHB)

- **Erlass des BMUB vom 08.12.2017 (B I 7 – 81064.02/01) zur Einführung des VHB 2017:**

Von der Möglichkeit des Abschlusses der Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern sollte zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Zum einen ist in den Vergabeunterlagen zwingend anzugeben, nach welchen Bedingungen der jeweilige Einzelauftrag erteilt wird. Da die Rahmenvereinbarungen nach dem bisherigen Verfahren schon alle Vertragsdetails enthalten, kommt ein Miniwettbewerb zwischen den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung nicht in Betracht. Eine Rotation zwischen den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung ist haushaltsrechtlich nicht unproblematisch und bedürfte genauer Prüfung und Begründung im Vorfeld der Ausschreibung. Eine Bindung von mehreren Auftragnehmern mit Leistungsverpflichtung nur für den Fall, dass der Auftragnehmer mit dem wirtschaftlichsten Preis aus Kapazitätsgründen einen Einzelauftrag nicht ausführen kann, wäre grob unfair diesem/n weiteren Auftragnehmer/n gegenüber. Diese müssten Personal vorhalten, obwohl nicht feststeht, ob sie überhaupt Einzelaufträge erhalten würden.

Kreis der abrufberechtigten Auftraggeber

(§ 4a Abs. 2 VOB/A)

- Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig, wenn die Auftraggeber ihren **voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet** haben.

(§ 4a Abs. 2 VOB/A)

- Auftraggeber, die **keine Informationen über das geschätzte Auftragsvolumen zur Verfügung stellen**,
 - sind weder als Vertragspartner der Rahmenvereinbarung zuzulassen,
 - noch ist ihnen die Erteilung von Einzelaufträgen zu gestatten.

(Ziffer 3.3 RL zu 611.1 und 611.2 VHB)

Begründung: Nur wenn der voraussichtliche Bedarf durch den Auftraggeber für das Vergabeverfahren gemeldet worden ist, kann der Bedarf auch Gegenstand eines Vergabeverfahrens gewesen sein.

Kreis der abrufberechtigten Auftraggeber

(§ 4a Abs. 2 VOB/A)

- **Alle Auftraggeber, die Vertragspartei der Rahmenvereinbarung werden sollen, sind in den Vergabeunterlagen zu nennen.**

(Ziffer 3.2 RL zu 611.1 und 611.2 VHB)

611.1

(Rahmenvereinbarung für Zeitvertragsarbeiten im Angebotsverfahren- Aufforderung zur Abgabe eines Angebots)

- 1 Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung über die in der beigefügten Rahmen-Leistungsbeschreibung bezeichneten Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung **folgender Auftraggeber****
-

IV. Weitere Änderungen

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- **Änderung und Einführung von neuen Formblättern zur Umsetzung der UVgO:**
 - **Redaktionelle Überarbeitung von Formblättern aus dem Abschnitt 630 VHB**
 - **Zwei neue Formblätter:**
 - FB (Eigenerklärung zur Eignung Liefer-/Dienstleistungen) 124 LD VHB
 - FB (UVgO – Absageschreiben nach § 46 Absatz 1 UVgO) 637 VHB

Änderungen im Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) 124 VHB

- **Verlängerung der Referenzzeiträume von drei auf fünf Jahre**
 - für europaweite Vergabeverfahren
(§ 6a EU Nr. 3 Buchstabe a) VOB/A)
 - für die europaweite Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen
(§ 6a VS Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) VOB/A)
- Für **ationale Vergabeverfahren** beträgt der Zeitraum weiterhin **drei Jahre**.
(§ 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A)
- **FB (Eigenerklärung zur Eignung) 124 VHB:**

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten

drei Jahren¹

fünf Jahren²

vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Änderungen im Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) 124 VHB

- Eine Bestätigung über die **Angaben zum Umsatz des Unternehmens** wird **nicht mehr verlangt**.
- **FB (Eigenerklärung zur Eignung) 124 VHB:**

<i>Umsatz des Unternehmens</i> in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	€
	€
	€

Streichung des Formblatts (Bautagebuch) 411 VHB

- **Begründung für die Streichung:** Es wird davon ausgegangen, dass das Bautagebuch mit Programmen erstellt wird.
- **Überarbeitung der Regelungen zu den Anforderungen an ein Bautagebuch**
(RL zu 411 VHB)